Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 6. Іюля 1862. № 76. Freitag, den 6. Juli 1862.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Gewerbefreiheit — Freizügigkeit.

(Aus dem Arbeitgeber.)

Der Streit über die Gewerbefreiheit in Deutschland war heftig, aber kurz, wenn man die Wichtigkeit des Streitgegenstandes berücksichtigt; er ist entschieden, denn wenn diese Freiheit auch noch nicht in allen einzelnen Staaten eingeführt ist, beziehungsweise demnächst eingeführt wird, und noch manches Jahr vergehen wird, bis es der Fall ist, und wir mit ihr die Freizügigkeit als eine nothwendige Folge — weil sie ihr leider nicht vorausging — erhalten, so ist doch, wie wir fast täglich zu sehen Gelegenheit haben, allenthalben die Kraft der Gegner gebrochen und ihr hartnäckiges Anklammern an die veralteten Satzungen eines überlebten Zopfthums hat kein anderes Resultat, als in einzelnen Staaten sogenannte Uebergangszustände.

Man hat nun die Behauptung aufgestellt, die Gewerbefreiheit werde lauter Handwerks-Pfuscher erzeugen, weil nach Beseitigung der seither erforderlichen Lehr- und Wanderjahre, sowie der Meisterprüfung Jeder, der nichts anderes zu thun wisse, das hervorzubringen und zu verwerthen suchen werde, was er am leichtesten fertig zu bringen im Stande sei! Das hieße aber den Deutschen alle Vernunft und jeden gesunden Sinn absprechen. Die Gewerbefreiheit besteht ja in mehren Ländern schon eine Reihe von Jahren, — ist da vielleicht solche Klage laut geworden? Vielmehr unterliegt es keinem vernünftigen Zweifel, daß die Gewerbefreiheit nach und nach das Handwerk zur Kunst und Wissenschaft erheben wird! Unzählige Beispiele treten uns in dieser Beziehung allerwegen entgegen und erheben diesen Satz zur unumstößlichen Gewißheit.

Unser tägliches Leben bietet von der Handwerksmäßigkeit und dem Zopfthume in Künsten und Gewerben, im Hause und auf der Straße leider mehr als wir auf den ersten Blick ahnen. Die meisten Handwerker arbeiten ohne Kenntniß des Gesetzes nach einem alten Muster, nach einem alten Recepte. Betrachten wir den Seifensieder, — der hat seine Kunst von seinem Lehrherrn mechanisch erlernt, gerade wie dieser von dem seinigen und so fort, er weiß nicht, weßhalb er von dem einen und andern Stoffe so und so viel und nicht mehr oder weniger nehmen muß, und warum gerade diese Stoffe und warum nicht andere u. s. w. Drei oder vier Jahre — von denen die Hälfte wenigstens niedere Dienstleistungen zu verrichten waren, wie sie jeder Taglöhner verrichtet — hatten sie nöthig, dieses zu lernen und endlich konnten sie nothdürftig nach einem alten Recepte die erforderliche Lauge machen, ihren Talg zu verseifen. Keiner von ihnen weiß etwas von Elain, Stearin und Margaritin in Oelen und Fetten, von ihren Verbindungen zu Seife mit Alkalien. Keiner lernte das Gesetz kennen, daß Natron eine feste, Kali eine schmierige Seife bilde, daß das Bleipflaster des Apothekers ebenfalls nur eine Seife sei, welche aus den Stoffen des Oeles und aus Bleioxyden gebildet wurde. Jeder arbeitet mechanisch fort nach seinem Recepte, und es ging Alles gut, wenn die Bestandtheile stets genau dieselben waren. Eine geringe Abweichung aber stürzte den armen Handwerker in die große Verlegenheit, die Seife ging nicht zusammen, der Arme konnte sich aber nicht nur die Ursache nicht erklären, er konnte auch nicht abhelfen. Er setzte bald eine Portion von dem einen, bald von dem anderen Stoffe zu und wenn er so glücklich war, es endlich zu treffen, so kam er vielleicht mit einer geringen Einbuße statt des gehofften Gewinnes davon; gelang es aber nicht, so brachte ihm der Verlust der ganzen in Bereitung befindlichen Menge einen sehr empfindlichen Nachtheil. Sein Geschäft ging durch mehre solche Vorfälle den Krebsgang und der Bankerott war eine nur allzunatürliche Folge.

(Schluß folgt.)

Ueber die Farben der Briefoblaten.

(Schluß)

Grüne Oblaten, von dunkelgrasgrüner Farbe, enthielten den sogenannten grünen Zinnober (ein Gemenge von chromsaurem Bleioxyd und Berlinerblau). Sie hinterließen 38_{43} Procent Asche und enthielten nur allein an chromsaurem Bleioxyd 13_{50} Procent. Die Menge des Berlinerblaus, als einer unschädlichen Farbe, wurde nicht bestimmt.

Blaue Oblaten. Es lagen davon 4 Sorten vor, von denen 3 mit Ultramarin (sie wurden nämlich durch Befeuchten mit Essigsäure, unter Entwickelung von Schwe-

felwasserstoff, sofort entfärbt), und eine mit Berlinerblau (sie nahm mit Kalilauge eine braune Farbe an) gefärbt waren. Die Berlinerblau-Sorte und die dunkelste Ultramarin-Sorte enthielten keine andere schädliche Farbe; in den beiden helleren Ultramarin-Sorten fand sich indessen auch Bleioxyd, in der blassesten zu 7,37 Proc. als Bleiweiß, in der dunkleren jedoch in so geringer Menge, daß es sich aus 10 Gran Masse quantitativ bestimmen ließ.

Es dürfte daher von einem absichtlichen Zusatze einer Bleiverbindung zu dieser mittelblauen Sorte wohl keine Rede, sondern das Blei zufällig dadurch hineingekommen sein, daß man den Apparat, worin der Teig zu den bleihaltigen Oblaten angemacht war, ohne vorherige sorgfältige Reinigung wieder zu anderen Sorten benuzt hatte.

Auch in rosarothen, violetten, fleischfarbigen, braunen und weißen Oblaten konnte Blei, jedoch gleichfalls nur in Spuren, nachgewiesen werden, und erkläre ich mir diesen Bleigehalt ebenso, wie bei der einen Ultramarin-Sorte.

Die Farben der rosarothen, violetten und fleischfarbigen waren Lacke; die braune Sorte war durch Eisenocker gefärbt und die weiße bestand aus bloßem Mehlteig.

Diesen Untersuchungen gemäß ist bei dem Gebrauche der blaßblauen, grünen, gelben, und ganz besonders der rothen Oblaten die größte Vorsicht nöthig; und es dürfte kaum einem Bedenken unterliegen, daß die fernere Verwendung giftiger Farben, wie der Mennige, des Chromgelbes und des Bleiweißes zum Färben der Oblaten von der Sanitätsbehörde verboten werden muß.

Nach meinem Dafürhalten wäre es am räthlichsten, sich nur der eines jeden Farbenzusatzes entbehrenden, also der weißen Oblaten zum Siegeln zu bedienen.

Auch die Anwendung des rothen, mit Zinnober gefärbten Siegellacks hat ihr Bedenken, weil beim Brennen desselben Quecksilberdämpfe entstehen, deren fortgesetzte Einathmung unmöglich wirkungslos bleiben kann.

(Polytechn. Notizbl.)

Gebilligt von der Censur. Riga den 6. Juli 1862.

Angekommene Fremde.

Den 6. Juli 1862.

Stadt London. Hr. Baron Nolken von Arensburg; Hr. Baron Rönne, Hr. Baron Heyking aus Kurland; Hr. Baron Schoultz v. Ascheraden aus Livland; Hr. Kaufmann Baumgärtner von Dorpat; Hr. Fabrikant Petit von Moskau; Hr. erblicher Ehrenbürger N. Müller, Hr. Particulier Größner von St. Petersburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron v. d. Recke von Mitau; Hr. Kaufm. Aronson von Billin; Hr. Student Baron Vietinghoff, Hr. Graf Sievers, Hr. Landrath v. Stryck nebst Sohn, Hr. v. Dehn aus Livland; Hr. Dr. Wenzel von Leipzig; Hr. Architekt Kollmann nebst Familie, Hr. Garde-Fähnrich v. Dittmar, HH. Kaufleute Halterer, Auban Moit nebst Gemahlin, Chandon de Briailles, Madame Cornu nebst Familie von St. Petersburg; Hr. Graf Syberg nebst Familie von Dubbeln; Hr. v. Sehrwald aus Kurland.

Hotel du Nord. Hr. Geheimrath, Kammerherr M. v. Essen, Hr. Kreisdeputirter v. Brasch, Hr. C. v. Brasch, Hr. Baron Stäl v. Holstein aus Livland; Frau Gräfin Stenbock nebst Familie, Frau Baronin Dücsen, Hr. Coll.-Assessor Schube, Hr. Tit.-Rath Ustinowitsch, Hr. Generaladjutant v. Essen von St. Petersburg; Hr. Lieut. Minkeldey nebst Gemahlin von Kiew; Hr. Staatsrath v. Keilh von Wilna; Hr. Baron Sacken, Hr. Obrist v. Sommer, Hr. M. v. Sommer aus Kurland; Hr. Hofrath v. Borcke, Madame Konoplenska nebst Familie von Wilna; Hr. Dr. A. v. Sieber von Moskau.

Stadt Dünaburg. Hr. Major Obrizky von Sluzka; Hr. Lieut. v. Dehn von Dorpat; Hr. Kaufmann Schukow, Hr. Tit.-Rath Balrewsky von Mitau; Hr. Kaufmannssohn Boulin, Hr. Fabrikant Treuder nebst Frau und Schwester von St. Petersburg; Mad. Hartmann, Hr. Revisor Baldus aus Kurland.

Goldener Adler. HH. Beamte Janson u. Aisilneck, Hr. Lehrer Linke von Wenden; Hr. Pastor Jürgenson, Hr. Student Mekler, Hr. Kaufmann Pehkschen aus Livland; Hr. Hofrath Max v. Jürgenson von Walk; Hr. Hofrath Baron Korff aus Kurland; Hr. Landwirth Baum von Dorpat; Hr. Accise-Beamter Schide von Pernau; Hr. Hofrath P. Rinne von Reval; Hr. Kaufmannssohn Lobow von Hapsal.

Hotel de Courlande. Hr. Lieut. Boltin von Wilna.

Haus Lielienthal. Hr. Bürger Meltzer von St. Petersburg; Hr. Gutsbesitzer von Neuphili und Hr. von Arginsky von Witebsk.

Haus-Danischewsky. Hr. Hofrath von Harras und Madame König von Mitau.

Haus Lystig. Hr. Hofrath Oldekop von St. Petersburg; Frau von Kreisch, Hr. Fabrikant Grunert und Hr. Verwalter Neumann aus Livland; Hr. Rathsherr Meyer von Lemsal.

Hr. Obristlieutenant Sorok und Hr. Lieutenant Wailizky von St. Petersburg log. im Hause Wittwe Stankewitsch.

Hr. dimit. Assessor C. von Vegesack aus Livland und Hr. dimit. Major H. von Vegesack aus dem Auslande log. im Hause Landräthin von Vegesack.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 30. Juni 1862.

Waare	Preis
pr. 20 Garnitz.	
Buchweizengrütze	— —
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	— —
Erbsen	— —
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl	2 30 40
Weizenmehl	4 40 80
Kartoffeln pr. Tschet.	2 —
Butter pr. Pud	8 8 80
Heu " " K.	45 55
Stroh " " "	40 45
per Faden	
Birken-Brennholz	5 4 50
Birken- und Ellern-	— —

Waare	Preis
Ellern- per Faden	4 4 60
Fichten-	3 3 60
Grebnen-Brennholz	2 60 —
Ein Faß Brandwein am Thor:	
½ Brand	15 —
$^{2}/_{3}$ Brand	18 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf	— —
Ausschußhanf	— —
Paßhanf	— —
" schwarzer	— —
Tors	— —
Drujaner Reinhanf	— —
" Paßhanf	— —
" Tors	— —

Waare	Preis
per Berkowez von 10 Pud.	
Flachs, Kron-	40
" Wrack-	37
Hofs-Dreiband	37
Livländ. "	—
Flachshede	—
Lichttalg, gelber	— —
" weißer	— —
Seifentalg	— —
Talglichte per Pud	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife	38 —
Hanföl	— —
Leinöl	34 —
Wachs per Pud	$15^{1}/_{2}$ 16

Waare	Preis
per Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen	18 21
Nefsinscher Taback	— —
Bettfedern	60 115
Knochen	— —
Pottasche, blaue	— —
" weiße	— —
Säeleinsaat per Tonne	— —
Thurmsaat per Tschet.	$10^{1}/_{8}$ $^{1}/_{2}$
Schlagsaat 112 ℔	— —
Hanfsaat 108 ℔	— —
Weizen à 16 Tschet.	— —
Gerste à 16 "	— —
Roggen à 15 "	— —
Hafer à 20 Garz.	1 25 —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	171	171 1/4	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—		—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—		—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—		31 1/16	S.H.Bo.	
London	3 Monate	—		—	Pence St.	
Paris	3 Monate	—		—	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am			Verkäuf.	Käufer.
	21.	22.	23.		
6 pCt. Inscriptionen pCt.	,,	,,	,,	,,	,,
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	,,	,,	,,	,,	,,
4½ do. dito dito dito pCt.	,,	,,	,,	,,	,,
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	,,	,,	,,	96	,,
5 pCt. dito 3. & 4. do.	,,	,,	,,	,,	,,
5 pCt. dito 5te Anleihe	,,	97 1/4	,,	97 1/4	97
5 pCt. dito 6te do.	,,	,,	,,	,,	,,
4 pCt. dito Hope & Co.	,,	,,	,,	,,	,,
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	,,	,,	,,	,,	,,
5 pCt. Reichs Bank-Billete	,,	,,	,,	98 1/4	98
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	,,	,,	,,	,,	,,

Fonds-Course.	Geschlossen am			Verkäuf.	Käufer.
	21.	22.	23.		
Livl. Pfandbriefe, kündbare	,,	99 3/4	,,	100	99 3/4
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	,,	,,	,,	,,	,,
Livl. Rentenbriefe	,,	,,	,,	,,	,,
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	,,	,,	,,	,,	99 1/4
Kurl. dito Stieglitz	,,	,,	,,	,,	,,
Ehst. dito kündbare	,,	,,	,,	,,	,,
Ehst. dito Sieglitz	,,	,,	,,	,,	,,
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	,,	,,	,,	,,	,,
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	,,	,,	,,	,,	,,
Bankbillete	,,	,,	,,	,,	,,
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	,,	,,	,,	,,	
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	,,	,,	,,	,,	,,
Gr. Russ. Bahn, volle Ein-	,,	,,	,,	,,	,,
zahlung Rbl.	,,	,,	,,	,,	97
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	,,	,,	,,	,,	,,
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	,,	,,	,,	,,	,,
dito dito dito Rbl. 50	,,	,,	,,	,,	,,

Anzeige für Liv- und Kurland.

Mit obrigkeitlicher Bewilligung erscheint vom 1. Juli 1862 an in St. Petersburg eine neue lettische Zeitung unter dem Titel:

Peterburgas awises.

Der halbjährliche Abonnementspreis beträgt einen Rbl. Slb. und die Subscription wird entgegengenommen in den Postcomptoirs von Riga, Pernau, Dorpat, Mitau, Wilna und St. Petersburg. Die Zeitung erscheint wöchentlich, 1 bis 1 1/2 Druckbogen stark auf gutem Papier; sie wird Belehrungen für den Landmann, ebenso gewerbliche, commercielle und politische Nachrichten und Unterhaltungen bieten und einestheils zur intellectuellen und sittlichen Hebung des Landmannes nach Möglichkeit beizutragen bemüht sein, andererseits denjenigen deutschen Landbewohnern, die lettisch verstehen, und keine größere Zeitungen halten wollen, die wichtigsten Nachrichten geben; überhaupt wird sie von dem Streben nach friedlicher Einigung beseelt sein, um nationale Zwistigkeiten nicht aufkommen zu lassen und der humanen Richtung unserer Zeit in jeder Beziehung förderlich zu werden. 2

Ar augstas waldischanas wehleschanu no Juli mehnescha 1862 isnahk jaunas latweeschu

Peterburgas awises.

Tahs maksa par pusgaddu weenu rubbuli un dohd wissadas jaunas sinnas, mahzibas un stahstus preeksch latweescheem Widsemmê, Kursemmê, Peterburgâ, Witebskâ un Leischu semmê. Kas awises gribb turreht, un zittu weetu nesinn, kur tahs apgahdaht, tas winnas warr dabbuht Rigas, Jelgawas, Tehrpatas un Pernawas pastes nammôs, kad eemaksa weenu rubbuli un usdohd riktigu adressu, kur tahs awises par pasti jaaisfuht. 2

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 76. Riga, Freitag, den 6. Juli 1862.

Angebote.



Auf dem Gute **Wolgund**, 12 Werst von Mitau an der Aa belegen, ist eine **Dampfmahl-Mühle** und eine **Branntwein-Brennerei** sofort in **Pacht** zu vergeben. 3

(3 mal 25 Kop.)

Auf demselben Gute ist ein **Beigut** von 200 Lofstellen Feld und mit den entsprechenden Heuschlägen von Georgi 1863 in **Pacht** zu vergeben; das Nähere ist bei der Gutsverwaltung daselbst zu erfragen. . 3

(3 mal 25 Kop.)

Anzeige für Liv- und Kurland.

Dampf-Apparate

für Branntwein-Brennereien neuester Construction mit Dampfmaschinenbetrieb zur Ersparung der Arbeitskraft liefert unter Garantie des höchst möglichen Antrages die Maschinenfabrik von Hr. Hecker in Ilgezeem bei Riga. 2

(3 mal für 2 Rbl. 40 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 76. Пятница, 6 Іюля — Freitag, 6. Juli 1862.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Allerhöchsten Prikases im Ministerium des Innern vom 29. Juni 1862 Nr. 27 sind für Auszeichnung befördert worden: der Livländische Regierungsrath, Hofrath Gutzeit zum Coll.-Rath m. A. v. 12. März 1861 und der Secretair der Livländischen Gouvernem.-Regierung Titulairrath Pickardt zum Coll.-Assessor m. A. v. 10. Juli 1860.

Im Ministerium der Volksaufklärung sind am 30. Juni auf ihr Gesuch entlassen: der stellvertretende Lehrer der deutschen und lateinischen Sprache am Rigaschen städtischen Real-Gymnasium, Hofrath Heinrich Kaeverling, und der Stipendiat der pädagogischen Curse des Dorpatschen Lehrbezirks, Titulairrath Alexander Andrejanow; — gestorben am 4. Juni der Lehrer der Naturwissenschaften am Rigaschen städtischen Real-Gymnasium, Collegien-Assessor Georg Gerstfeldt und am 23. Juni der Lehrer der Rigaschen Jesus-Kirchenschule, Gouvernements-Secretair Ernst Norenberg.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Zufolge desfallsigen Berichts des Oberaufsehers der Anstalten auf Alexandershöhe, wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden hiemit aufgetragen, sorgfältige Nachforschungen nach dem am Nachmittage des 18. Juni aus diesen Anstalten entwichenen Vagabunden Iwan Pawlow Fedotow, in ihren resp. Jurisdictionsbezirken anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle an oberwähnte Anstalten auszusenden. Das Signalement qu. Fedotows ist Folgendes: Alter cr. 17 bis 18 Jahre, Wuchs mittel, eher klein, im Wachsthum, Haare dunkelbraun, Augen braun, Augenbrauen dunkel, Gesicht rund, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn rund mit einem Grübchen. Besondere Kennzeichen: keine. Bekleidet mit einem segelleinenen Hemde, ein Paar blau und weiß gestreifte leinene Hosen und einer dunkeln Tuchmütze. Die übrigen Bekleidungsstücke, als Kamisol, Stiefeln und Tuchmantel hat derselbe in der Anstalt zurückgelassen. Nr. 1735.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät um Mortification

1) des Zinscoupons pro April-Termin 1862 des Livländischen Pfandbriefs Nr. 8/10168, Schloß Mojahn, groß 1000 Rbl. S.,
2) des zu dem Zinsbogen des Livländischen Pfandbriefs Nr. 8/10445, Medel mit Wesselsdorff, groß 1000 Rbl. S., zugehörigen Talons,
3) des Zinsbogens mit Coupons pro April-Termin 1854 bis einschließlich April-Termin 1864 nebst zugehörigen Talons des Livländischen Pfandbriefs Nr. 18/8787, Karstemois, groß 100 Rbl. S.,
4) des Zinsbogens mit Coupons pro April-Termin 1861 bis einschließlich April-Termin 1866 nebst zugehörigen Talons des Livländischen Pfandbriefs Nr. 43/10290, Neu-Ottenhof, groß 100 R.,

welche angezeigtermaßen abhanden gekommen sind, gebeten worden, so werden auf Grund des Patents der Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852, spec. Nr. 7, und der Publication vom 24. April 1852, Nr. 10,886, von der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die Mortification der vorbezeichneten Zinscoupons und Talons rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 27. December 1862 bei dieser Oberdirection anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato, die

vorbezeichneten Zinscoupons und Talons für mortificirt und fernerweit ungültig werden erklärt und das Weitere den bestehenden Vorschriften gemäß diesseits angeordnet werden wird.

Riga, den 27. Juni 1862. Nr. 1064.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät um Mortification nachstehend bezeichneter Werthpapiere angesucht worden ist, nämlich:

A. der von der Estnischen Districts-Direction ausgestellten Depositalund Zinseszinsscheine, als:

1) Depositalschein d. d. 15. November 1847, Nr. $^{75}/_{505}$, groß 10 Rbl. S., mit zugehörigen Zinscoupons pro November-Termin 1861 bis einschließlich November-Termin 1863,
2) Depositalschein d. d. 15. November 1852, Nr. $^{121}/_{1281}$, groß 20 Rbl. S., mit zugehörigen Zinscoupons pro November-Termin 1861 bis einschließlich November-Termin 1864,
3) Zinseszinsschein d. d. 29. April 1857, Nr. $^{246}|_{2256}$, groß 30 Rbl. S.,
4) Depositalschein d. d. 15. Mai 1845, Nr. $^{109}|_{269}$, groß 5 Rbl. S., mit zugehörigem Zinscoupon pro Mai-Termin 1861,
5) Depositalschein d. d. 15. November 1845, Nr. $^{12}/_{12}$, groß 5 Rbl. S., mit zugehörigem Zinscoupon pro November-Termin 1861,
6) Depositalschein d. d. 15. November 1845, Nr. $^{13}/_{13}$, groß 5 Rbl. S., mit zugehörigem Zinscoupon pro November-Termin 1861,
7) Depositalschein d. d. 15. Mai 1845, Nr. $^{14}/_{54}$, groß 20 Rbl., mit zugehörigen Zinscoupons pro Mai-Termin 1862 bis einschließlich Mai-Termin 1865;

B. der Zinscoupons, als:

1) pro Mai-Termin 1860 zu dem von der Estnischen Districts-Direction ausgestellten Depositalschein d. d. 19. Mai 1848, Nr. $^{181}/_{781}$, groß 5 Rbl. S.,
2) pro Mai-Termin 1860 und 1861 zu dem von der Estnischen Districts-Direction ausgestellten Depositalschein d. d. 8. Mai 1857, Nr. $^{443}/_{1653}$, groß 5 Rbl. S.,

so werden auf Grund des Patents Einer Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852, spec. Nr. 7, und der Publication vom 24. April 1852, Nr. 10,886, von der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die Mortification der vorstehend näher bezeichneten Depositalscheine, Zinseszinsscheine und Zinscoupons rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 27. December 1862 bei dieser Oberdirection hieselbst in Riga anzumelden, bei der Verwarnung, daß nach widerspruchslos abgelaufener Frist von sechs Monaten a dato der vorbezeichneten Depositalscheine, Zinseszinsscheine und Zinscoupons für mortificirt und fernerweit ungiltig erklärt und das weitere Vorschriftmäßige verfügt werden wird.

Riga, den 27. Juni 1862. Nr. 1070. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dim. Major Joseph Baron v. Wolff, das Fräulein Isabella Baronesse v. Wolff und der Herr Heinrich Baron v. Wolff als gemeinschaftliche Besitzer des Gutes Alt- und Neu-Lubahn, auf das im Wendenschen Kreise und Lubahnschen Kirchspiele belegene Gut Alt- und Neu-Lubahn um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht haben, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während drei Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. 2

Riga den 12. Juni 1862. Nr. 974.

* * *

Demnach das Livländische Hofgericht festgesetzt hat, seine Herbst-Juridik am 17. September d. J. zu eröffnen, als wird solches den Rechtssuchenden zugleich mit der Eröffnung bekannt gemacht, daß nur die bis spätestens den 1. December d. J. geschlossenen Sachen in dieser Juridik zum Vortrag kommen werden. Den Mandatarien aber wird hierdurch aufgegeben, die ihnen gesetzten Termine gehörig zu beobachten und den Verschlepp der Sachen, gleichwie unnöthige Dilationen, besonders in Concursen zu vermeiden. den Unterbehörden endlich wird demandirt, etwa rückständige Berichte, Erklärungen und Verhöre gleich zu Anfang der Juridik anher eingehend zu machen. Nr. 2568. 1

Riga-Schloß, den 22. Juni 1862.

* * *

Wenn dem Wendenschen Kreisgericht das Domicil des Kaufmanns Ebräer Launberg und des Ebräers Jenkel Edelstein unbekannt ist, als wird in solcher Veranlassung eine jede Guts-, Stadt- und Pastorats-Verwaltung hierdurch aufgefordert, den genannten Ebräern im Betreffungsfalle anzudeuten, wie sie in Sachen ihrer wider die Madde Bohse peto. Förderung unfehlbar am 2. October c. zur Anhörung des hofgerichtlichen Abscheides sich bei diesem Kreisgerichte einzufin-

den haben und zwar unter der Verwarnung, daß falls sie sich nicht zu diesem Termin stellen sollten, es so angesehen werden wird, als wenn ihnen das Urtheil qu. publicirt wäre.

Gegeben Wenden im Kreisgericht am 13. Juni 1862. Nr. 964. 1

* * *

Wenn dem 4. Rigaschen Kirchspielsgerichte der Aufenthalt der 1856 sich in der Stadt Lemsal aufgehalten habenden, zum Gute Sarum angeschriebenen Bäuerin Marri Dreimann, welche in der Folge an einen Soldaten Wilks in Riga verheirathet worden und daselbst in den Sandbergen gewohnt hat, unbekannt ist, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Autoritäten des Livländischen Gouvernements hiemit ersucht, im Antreffungsfalle derselben eröffnen zu wollen, daß für sie allhier 13 Rbl. 25 Kop. S. Alimentationsgelder für ein uneheliches Kind durch die Klein-Roopsche Guts-Verwaltung von dem Jacob Witka am 16. Mai 1862 bereits eingezahlt worden, welche Summe sie allhier zu empfangen hat. Nr. 1791. 1

* * *

Das 5. Dörptsche Kirchspiesgericht macht desmittelst bekannt, daß der Sitz dieser Behörde am 5. Juli c. nach dem publ. Gute Klein-Kirrumpäh-Koiküll im Kirchspiel Poelwe verlegt werden wird.

Werro, den 27. Juni 1862. Nr. 536.

* * *

Von Einem Kaiserlichen 2. Rigaschen Kirchspielsgerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß bei demselben die Annahme von Beschwerden, Appellationsanmeldungen und anderen Gesuchen hinfort nur am Montage jeder Woche und falls auf diesen ein Kronsfeiertag fällt, an dem darauf folgenden Wochentage stattfinden soll und daher die diese Anordnung nicht Beobachtenden es sich selbst werden beizumessen haben, wenn sie mit ihrem Anliegen abgewiesen werden müßten.

Paltemall im 2. Rigaschen Kirchspielsgerichte, den 21. Juni 1862. Nr. 763.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Herr dimitt. Kreisdeputirte Arthur v. Knorring nachdem derselbe mittelst des am 15. Mai 1862 abgeschlossenen und am 22. Mai 1862 hierselbst corroborirten Kaufcontracts den von dem in hiesiger Stadt im 2. Stadttheile sub Nr. 91 belegenen Grundplatze abgetheilten, 137 Quadrat-Ruthen großen mit Nr. 248 bezeichneten Erbgrundplatz von dem Herrn dimitt. Kirchspielsrichter Carl Baron Brüningk für die Summe von 2400 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an das gedachte Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahre und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 18. Juli 1863 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist, Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Herrn dimitt. Kreisdeputirten Arthur v. Knorring nach Inhalt des Contracts zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus am 6. Juni 1862.

Nr. 679. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. bringt das Rigasche Kreisgericht hiemit zu wissen, daß von dem Herrn Collegienrath Dr. Brehm als Eigenthümern des im Rigaschen Kreise und Loddigerschen Kirchspiele belegenen Gutes Ayasch ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber nachgesucht worden ist, daß von dem Herrn Collegienrath Dr. Brehm die zum Gehorchslande des Gutes Ayasch gehörigen Gesinde Dselskall und Röhmel zusammen groß 59 Thlr. $55^{74}/_{112}$ Gr. dem zur Gemeinde des Gutes Ayasch gehörigen Bauern Gust Müller für den Preis von 7923 Rbl. 19 Kop. S. mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts dergestalt übertragen worden sind, daß die genannten Gesinde dem Käufer Gust Müller, als freies von allen, auf dem Gute Ayasch ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sich und seine etwanigen Erben angehören soll, und hat das Rigasche Kreisgericht petito deferendo, kraft dieses öffentlichen Proclams, der Corroboration dieses Kaufcontracts vorgängig, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Rechtens Ansprüche und Forderungen an das Gut Ayasch formiren zu können vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche in keinerlei Weise alterirt werden — auffordern wollen, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen innerhalb dreier Monate und spätestens bis zum 12. September

1862, bei diesem Kreisgerichte zu melden und dieselben geltend und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß alle diejenigen, die sich im Laufe dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die obgedachten Grundstücke Oselskall und Röhmel dem Käufer Gust Müller erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar, am 12. Juni 1862. Nr. 1045. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Rigasche Kreisgericht hiemit zu wissen, daß von dem Herrn Collegienrath Dr. Brehm als Eigenthümern des im Rigaschen Kreise und Loddigerschen Kirchspiele belegenen Gutes Ayasch ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber nachgesucht worden ist, daß von dem Herrn Colligienrath Dr. Brehm die zum Gehorchslande des Gutes Ayasch gehörigen Gesinde Skilter, Paterneek und Strulle zusammen groß 79 Thlr. 87$^{5}/_{112}$ Gr. dem zur Gemeinde des Gutes Ayasch gehörigen Bauern Tennis Rohsit für den Preis von 10496 Rbl. 81 Kop. S. mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts dergestalt übertragen worden sind, daß die genannten Gesinde dem Käufer Tennis Rohsit, als freies von allen auf dem Gute Ayasch ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sich und seine etwanigen Erben angehören soll, und hat das Rigasche Kreisgericht petito deferendo, kraft dieses öffentlichen Proclams, der Corroboration dieses Kaufcontracts vorgängig, Alle und Jede, welche aus irgend einem Grunde Rechtens Ansprüche und Forderungen an das Gut Ayasch formiren zu können vermeinen — mit alleiniger Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche in keinerlei Weise alterirt werden — auffordern wollen, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen innerhalb dreier Monate und spätestens bis zum 12. September 1862 bei diesem Kreisgerichte zu melden und dieselben geltend und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß alle diejenigen, die sich im Laufe dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die obgedachten Grundstücke Skilter, Paterneek und Strulle dem Käufer Tennis Rohsit erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Wolmar, am 12. Juni 1862. Nr. 1044. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut dieses Wendensche Kreisgericht Nachstehendes zu wissen: Da der Kemmershofsche Bauer Johann Steere unter Beibringung eines mit dem Johann Tobihs abgeschlossenen Kaufcontracts über das zum Gute Kemmershof gehörende, als Streustück in den Grenzen des Gutes Neu-Karkell belegene Grundstück Smuike, 23 Thl. 9$^{75}/_{112}$ Groschen groß, darum gebeten hat, daß dieser Contract gerichtlich corroborirt, proclamirt und nach Ablauf des Proclams ihm, Bittsteller, das Eigenthumsrecht an das genannte Grundstück förmlich zugesprochen werden möge, und dieses Kreisgericht seine Bitte willfahren müssen, so haben hierdurch alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, welche aus irgend welchem Rechtsgrunde Einwendungen gegen obengenannte Eigenthumsübertragung zu formiren gesonnen und berechtigt sein sollten, sich mit ihrer Einsprache und ihren Beweisen für ihre Berechtigung innerhalb 3 Monate a dato bei diesem Kreisgerichte anzugeben, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist, Niemand weiter gehört, sondern das bezeichnete Grundstück dem Johann Steere erb- und eigenthümlich zugesprochen werden wird.

Gegeben Wenden im Kreisgericht den 13. Juni 1862. Nr. 960. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt Ein Kaiserliches Dörptsches Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach hierselbst von dem Herrn Staatsrath und Ritter Victor von Aderkas nachgesucht worden, ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß von dem, gedachtem Herrn Victor v. Aderkas eigenthümlich gehörigen Gute Rosenhof die zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörigen Ländercomplexe und namentlich:

a) das Kobbako-Gesinde, wackenbuchmäßig im Werthe von 25 Thl.,
b) die Teddre-Gesinde, — ursprünglich im wackenbuchmäßigen Werthe von 37 Thl. 45 Gr. — nach behufs Arrondirung geschehenem Austausche der Ländereien mit dem bei dem Hauptgute verbleibenden Hansi-Gesinde aber im Werthe von 38 Thl. 73$^{96}/_{112}$ Gr., zusammen groß 63 Thl. 73$^{96}/_{112}$ Gr. —

auf den in den weiteren Bauergemeindeverband des Gutes Rosenhof tretenden Friedrich Nicolai Masing, vertreten durch seinen Vater Heinrich Masing für den Preis von 6380 Rbl. S., welchen Kaufpreis Käufer dergestalt zu liquidiren hat, daß er, wenn und somit die Livländische adelige Güter-Credit-Societät solches gestattet — einen Theil der auf dem Gute Rosenhof ruhenden Pfandbriefsschuld übernimmt, den Rest aber an Hrn. Verkäufer zahlt, sowie

c) das Nadi-Krugsland, im Werthe von 11 Thl. 45 Gr.,
d) das Gesinde Mäküllа, im Werthe von 46 Thl., zusammen groß 57 Thl. 45 Gr. — auf den in den weiteren Bauergemeindeverband des Gutes Rosenhof tretenden Posthalter Heinrich Masing für den Preis von 5750 Rbl. S., welcher Kaufpreis Käufer ebenfalls dergestalt zu liquidiren hat, daß er, wenn und somit solches Eine Allerhöchst bestätigte Livländische Credit-Oberdirection gestattet — einen Theil der auf dem Gute Posenhof ruhenden Pfandbriefschuld übernimmt, den Rest aber dem Herrn Verkäufer auskehrt, dergestalt mittelst am 3. April bei diesem Kreisgerichte producirter Kauf- und resp. Verkaufs-Contracte übertragen worden sind, daß selbige Grundstücke den Käufern als freies von allen in den Contracten nicht ausdrücklich genannten Forderungen und Lasten unabhängiges Eigenthum für sich und ihre Erb- und Rechtsnehmer angehören soll; als hat das Dörptsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, — die Rechte und Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb 3 Monate mit diesen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig zu melden, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen werden wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten Grundstücke sammt allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Dorpat-Kreisgericht, am 30. April 1862.

Nr. 698. 2

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß der hierselbst mit Hinterlassung eines bereits publicirten Testaments verstorbenen Kunstgärtnerswittwe Helene Auguste Kleekampff entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen, oder das Testament aus irgend einem Rechtsgrunde anstreiten zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 25. Juni 1863 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

Dorpat-Rathhaus, am 14. Mai 1862.

Nr. 588. 2

* * *

Von dem Herrn Alexander v. Grote als Bevollmächtigten des Besitzers von Schloß Segewold, Sr. Erlaucht des Herrn Ober-Zeremonienmeisters und Ritters Alexander Grafen von Borch, ist bei dem Vogteigerichte dieser Stadt darauf angetragen worden, zur Mortification der nachstehenden, von der Administration der hiesigen städtischen Sparkasse ausgestellten, in der Nacht vom 12. auf den 13. Januar 1862 sammt anderen Werthpapieren, aus dem Bauermagazine des Gutes Schloß Segewold vermittelst Einbruchs gestohlenen 9 Zinseszinsscheine.

Nr. 4988, den 20. Juni 1851 auf den Namen Martin Behrsin im Werthe von S.-R. 17
Nr. 4990, den 20. Juni 1851 auf den Namen Thrine Eswold im Werthe von S.-R. 10
Nr. 6159, den 22. December 1854 auf den Namen Peter Pulst im Werth von S.-R. 25
Nr. 6164, den 22. December 1854, auf den Namen Thrine Kreil alias Krigle, im Werthe von S.-R. 60
Nr. 3972, den 14. März 1860, auf den Namen Jahn Dompaln, im Werthe von S.-R. 40
Nr. 4249, den 11. Mai 1860, und Nr. 4312, den 27. Mai 1860, auf den Namen der Segewoldschen Armenlade im Werthe von {S.-R. 52 {S.-R. 20
Nr. 5108, den 25. November 1860 und Nr. 5109, den 25. November 1860, auf den Namen der Segewoldschen Dienstbotencasse, im Werthe von {S.-R. 100 {S.-R. 50

zusammen an Capital S.-R. 374

sammt anhängenden Zinsen ein Proclam ergehen zu lassen. Solchemnach werden Alle und Jede, welche an die aufgeführten Zinseszinsscheine einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, mittelst dieses Proclams aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Ansprüchen im Laufe von 6 Monaten a dato, spätestens also bis zum 15. December 1862 bei diesem Vogteigericht entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist

die gedachten Zinseszinsscheine für mortificirt erklärt werden sollen.

Riga-Rathhaus im Vogteigerichte den 15. Juni 1862. Nr. 198. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden auf geschehenes Ansuchen alle Diejenigen, welche an den in dieser Stadt sub Nr. 31 belegenen, dem Fräulein Karoline Brackmann unter dem 15. Mai 1861, Nr. 14, erb und eigenthümlich zugeschriebenen, sodann mittelst am 16. Mai a. pr. abgeschlossenen, unter dem 18. Mai ejusd. anni, Nr. 494, diesseits attestirten und an demselben Tage corroborirten Verkauf- und resp. Kaufkontracts dem Schneidermeister W. Grünwald für den Preis von einhundert Rbl. S. verkauften und laut zwischen diesem und dem Herrn Kreisgerichts-Secretairen Richard von Radloff am 2. Juli a. pr. abgeschlossenen, am 2. April c., Nr. 352, diesseits attestirten, auch an demselben Tage corroborirten Verkauf- und resp. Kaufcontract von dem letzteren für die Summe von einhundert Rbl. S. acquirirten Gartenplatz, aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Anforderungen zu machen, oder wider solche Veräußerungen und Eigenthumsübertragungen Einreden formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst aufgefordert, sich nach Lib. III Tit. II § 6 Stat. Rigens. innerhalb Jahr und Tag a dato, d. h. bis zum 6 Juli 1863 sub poena praeclusi bei diesem Rathe zu melden, solche Ansprüche, Anforderungen oder Einreden gehörig zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört und das genannte Grundstück dem gegenwärtigen Acquirenten desselben, Herrn Kreisgerichts-Secretairen Richard von Radloff zum erb und eigenthümlichen Besitze adjudicirt und eingewiesen werden soll.

Fellin-Rathhaus, am 21. Mai 1862.

Nr. 543. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin werden auf geschehenes Ansuchen alle Diejenigen, welche an nachstehende Grundstücke:

1) an das in dieser Stadt sub Nr. 144a belegene, ehemals dem Herrn dimitt. Ordnungsgerichts-Adjuncten Joseph Baron Krüdener eigenthümlich zugehört habende, in der Folge von dem Herrn Arrendator Gotthardt Faber laut zwischen ihm und dem Herrn Joseph Baron Krüdener am 19. October 1861 abgeschlossenen und an demselben Tage corroborirten Kaufcontracts für die Summe von zweitausend vierhundertundfunfzig Rubel S. acquirirte Wohnhaus sammt Appertinentien und

2) an das in dieser Stadt sub Nr. 157 belegene, ehemals den resp. Erben des weiland Herrn Kreisdeputirten Reinhold von Helmersen eigenthümlich zugehört habende, in der Folge von dem Herrn Syndicus Emil Faber laut zwischen ihm und den erwähnten Erben am 20. December 1860 abgeschlossenen, am 16. Januar 1861 sub Nr. 51 landwaisengerichtlich ratihabirten und am 19. Januar ej. a. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von dreitausend sechshundert Rubel S. acquirirte Wohnhaus sammt Appertinentien — aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche und Anforderungen zu machen, oder wider deren Veräußerung und Eigenthumsübertragung Einreden formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst aufgefordert, sich nach Lib. III Tit. II § 6 Stat. Rigens. innerhalb Jahr und Tag a dato, d. h. bis zum 23. Juli 1863 sub poena praeclusi bei diesem Rathe zu melden, solche Ansprüche, Anforderungen oder Einreden gehörig zu documentiren und ausführig zu machen bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört und die genannten Grundstücke den obangeführten Acquirenten, das sind: dem Herrn Arrendator Gotthard Faber und dem Herrn Syndicus Emil Faber zum erb und eigenthümlichen Besitze adjudicirt und eingewiesen werden sollen. Nr. 608. 1

Fellin-Rathhaus, den 7. Juni 1862.

Torge.

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что согласно постановленію своему состоявшемуся 14. Мая 1862 года, на удовлетвореніе долговъ умершей Опочецкой помѣщицы, дочери чиновника 9. класса Александры Васильевой Криштафовичь, признанныхъ подлежащими удовлетворенію рѣшеніемъ Опочецкаго Уѣзднаго Суда, Коллежскому Ассесору Ивану Михайлову Ракицкому, по заемному письму въ 10,000 руб. с. съ процентами, по 16. Сентября 1862 г., и рекамбіею 13,852 руб. 8 к, и крестьянину Опочецкаго уѣзда деревни Руплева, Андрею Макарову по запродажной записи 300 руб., назначено въ продажу, съ публичнаго торга, въ Присутствіи Губернскаго Правленія, на срокъ 17. Сентября 1862 года, съ переторжкою чрезъ три дня, принадлежащее Криштафовичъ имѣніе, состоящее въ Опочецкомъ уѣздѣ, заключающееся въ сельцѣ Малиновѣ, съ пустошами,

Гритьковой, Общей, Коробейкиной и Черноплищевой, при которыхъ земли: сельцѣ Малиновѣ, единственнаго владѣнія пашни 45 дес., покоса 1 дес. 100 саж., лѣса дровянаго 105 дес. 1020 саж., подъ поселеніемъ 1 дес. и дорогою 1 дес. 100 саж., итого 153 дес. 1220 саж.; въ пустоши Гритьковой, единственнаго владѣнія: пашни 5 дес. 1100 саж., покосъ 5 дес., дровянаго лѣсу 22 дес. 1034 саж., подъ дорогами 2100 саж., и полурѣчками 200 саж., итого 33 дес. 1934 саж.; Общей, общаго владѣнія съ помѣщиками Брылкиными: пашни 3 дес. 100 саж., покосу 31 дес. 5 саж., дровянаго лѣсу 24 дес. 502 саж., подъ дорогами 1200 саж. и полурѣчкою 155 саж., итого 57 дес. 1971 саж.; Коробейкиной, общаго владѣнія съ помѣщиками Брылькиными: пашни 7 дес. 1370 саж., покоса 9 дес. 420 саж., дровянаго лѣса 169 дес. 1437 саж., мху 193 дес. 231 саж., подъ рѣчками 2316 саж., итого 380 дес. 931 саж., и Черноплищевой, общаго владѣнія съ помѣщиками Брылькиными: пашни 4 дес., покоса 5 дес., лѣсу 3ι дес., подъ дорогами 219 саж., итого 46 дес. 219 саж. Изъ пустошеи Общей, коробейкиной и Черноплищевой принадлежитъ Г. Крищтафовичь половинная часть, а остальная половина принадлежитъ Гг. Брылькинымъ. При сельцѣ Малиновѣ состоитъ писанныхъ по 10. ревизіи временно-обязанныхъ дворовыхъ людей муж. пола 5 и жен. 4 души; которые въ оцѣнку и продажу, на основаніи Высочайшаго Манифеста 19. Февраля 1861 года, не поступаютъ. Въ ономъ сельцѣ постройки: домъ деревянный, одно-этажный, на каменномъ фундаментѣ, флигель деревянный, на каменномъ фундаментѣ, конюшня въ каменныхъ столбахъ, и при ней экипажный сарай, ледникъ и мшаникъ деревянные, дровяной амбаръ деревянный, кухня семейная деревянная, амбаръ для хлѣба деревянный, на каменномъ фундаментѣ, двѣ скотнихъ избы деревянныя, два хлѣба для рабочихъ лошадей, деревянные, двѣ избы и при нихъ скотскій дворъ съ 4-мя хлѣвами деревянные, два хлѣва деревянные, гумно съ овиномъ и при немъ три пуни для складки корма деревянныя, два сѣнныхъ амбара деревянные, 100 бревенъ строеваго лѣса, небольшой фруктовой садъ, экипажи, оцѣненные въ 19 руб. 20 коп., три лошади съ бруей оцѣненные въ 45 руб. 45 коп., скотъ и птицы, оцѣненные въ 235 руб. 80 коп. с., зерновый хлѣбъ, оцѣненный въ 137 руб. При сельцѣ Малиновѣ высѣвается озимаго хлѣба 14 четвертей, яроваго вдвое, сѣна выставляется какъ при сельцѣ Малиновѣ, такъ и въ пустошахъ Гритьковой, Общей, Коробейкиной и Черноплищевой 700 копенъ, считая каждую по 4 пуда. Дохода съ этого имѣнія получается въ годъ, за исключеніемъ расходовъ, 250 руб. сер. Отстоитъ оное отъ Бобруйскаго шоссе въ 1, отъ г. Острова 26 и отъ Опочки въ 45 верстахъ; сбытъ хлѣба и продуктовъ бываетъ въ означенные города сухимъ путемъ, и оцѣнено въ 3190 руб. 95 коп. Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей публикаціи и продажи, во 2. Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. При чемъ Губернское Правленіе присовокупляетъ, что лицо, имѣющее пріобрѣсти имѣніе Криштафовичь, въ которомъ числятся дворовые люди, въ отношеніи сихъ послѣднихъ должно подчиниться правиламъ Высочайше утвержденнаго въ 19. Февраля 1861 года положенія о крестьянахъ, вышедшихъ изъ крепостной зависимости.

№. 3628. 2

* * *

Von der Administration der vorstädtischen Brandlösch- und Erleuchtungsanstalt werden am 14. d. M., Nachmittags 2 Uhr, in dem Locale der Quartier-Verwaltung über die Lieferung des zur Gassenbeleuchtung erforderlichen Hanföls und der Lampendochte, sowie über die Remonte der Gassenbeleuchtungs-Apparate für die Vorstädte abermalige Torge abgehalten werden.

Demnach werden Diejenigen, welche sich an diesen Torgen betheiligen wollen, desmittelst aufgefordert, schon zeitig vorher zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit bei dieser Administration zu erscheinen.

Riga, am 3. Juli 1862. Nr. 7. 1

* * *

Псковской Губерній Новоржевскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что согласно постановленія Суда состоявшагося сего Іюня 5го числа назначается въ продажу съ публичнаго торга, недвижимое имѣніе принадлежащее Новоржевскому Мѣщанину Петру Кузьмину Кораблеву заключающееся въ землѣ Новоржевскаго Уѣзда 2го Стана при деревни Кораблевой, состоящей въ чрезъ-полосномъ владѣніи съ

Опочецкимъ купцомъ Никифоромъ Кузьминымъ Кораблевымъ, а именно; подъ поселеніемъ огородами гуменниками и коноплянниками 1200 сажень, пахатной сѣнокосной и дровянаго лѣса 26 десят. 2100 сажень, неудобной 300 сажень, а всего двадцать семь десятинъ тысяча двѣсти сажень. Имѣніе это по десятилѣтней сложности годоваго дохода оцѣнено въ пять сотъ рублей серебромъ и продается на удовлетвореніе числящихся на Кораблевѣ казенныхъ и частныхъ взысканій на сумму триста девяносто семь рублей пятдесять семь копѣекъ Сереб. Торгъ будетъ производиться въ Присутствіи Новоржевскаго Уѣзднаго Суда на срокъ будущаго Сентября мѣсяца двѣнадцатаго числа съ 11 ти часовъ утра съ переторжкою чрезъ три дня; желающіе купить вышеписанное имѣніе могутъ разсматривать бумаги относящіяся до производства продажи въ Новоржевскомъ Уѣздномъ Судѣ.

15. Іюня 1862 года. № 203. 2

Auction.

Demnach auf gerichtliche Verfügung die auf dem Grunde des Gutes Vegesacksholm, am Ende des Katharinendammes, und zwar auf dem im Pachtbesitze des erblichen Ehrenbürgers Dmitri Fedorow Golikow und des Baumeisters Ludwig Hauswald befindlichen Grundplatze belegenen Immobilien, bestehend in einem Wohnhause nebst anstoßender Schmiede, einer Herberge und einem unvollendeten Gebäude — am 21. Juli d. J. Mittags 12 Uhr, — gegen Baarzahlung öffentlich versteigert werden sollen; als wird solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an etwaige Kaufliebhaber, zum bemerkten Termin im Sessionslocale dieser Behörde sich einzufinden. Die Meistbotsbedingungen können in der Canzellei eingesehen werden.

Riga, im 1. Rigaschen Kirchspielsgerichte, den 30. Juni 1862. Nr. 1455. 3

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Die Legitimation der hiesigen Arbeiter-Okladistin Anna Ignatjewa vom 4. März 1852, Nr. 1136, giltig bis zur 10. Revision.

Das Billet des von Rekruten losgekauften Schloß Ronneburgschen Bauern Jahn Ehwelit.

Die Legitimation der zum Rigaschen Bürger-Oklad verzeichneten Louise Rosine Redwich geb. Michaelis vom 21. März 1859, Nr. 616.

Der Paß des zu Schlock verzeichneten Carl Eduard Stengel vom 1. Januar 1861, Nr. 457, giltig auf ein Jahr.

Das B.-B. des zum Gute Groß-Eckau verzeichneten Wille Janne Rosendahl vom 11. April 1862, Nr. 2345, giltig bis zum 13. November 1862.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Adam Wilhelm Hasenjaeger, Heinrich Wilhelm Schmidt, Iwan Alexandrow Maslow, Stanislaw Jakowlew Kakul, Friedrich Carl Marziewsky, Alexander Petrow Bespalow nebst Frau, Peter Naumow nebst Familie, Karoline Gottliebe Schibeck, Jewsel Liwniansky, Anna Müller, Trifon Michailow Siderow, Michail Michailow Golembewsky, Jelena Dorothea Komotzky, Julius Schaefer, Wilhelm Eduard Getz, Sophie Henriette Wisotzky, Rudolph Stachmann, Wassilissa Leonowa, Awdotja Antonowa Dikzerowa, Matrena Iwanowa Dikzerowa, Gertrude Bär geb. Lukaschewitz, Georg Heinrich Goldmann, Katharina Jegorowa Bereschnowa, Michaila Bereschnow, Katharina Saweljewa, Ernst Samulewitz, Michail Iwanow Koslowsky,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt für die Behörden, Pastorate und Gutsverwaltungen Livlands das Patent Nr. 76.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: H. v. Stein.